

Anträge zur Vorlage 30.12.2011, Abwägung  
SAMTGEMEINDE ELBTALÄUE

70. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS,  
Biogas Langendorf

SEITE 1

Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER LÜNEBURG - WOLFSBURG</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p>zunächst bedanken wir uns bei Ihnen für Ihre Schreiben vom 05.04.2011.</p> <p>Biogasanlagen gehören unter den in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genannten Voraussetzungen zu den vom Gesetzgeber im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Im Außenbereich ist die Errichtung privilegierter Anlagen grundsätzlich zulässig, solange öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist. Öffentliche Be lange stehen dabei gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aber dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Damit wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine planerische Befassung mit dem Thema Biomasse steuernde Wirkung für die Zulässigkeit von entsprechenden Anlagen im Außenbereich haben kann. Mit der Ausweisung von Eignungsfächern im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann demnach ein Ausschluss von Biogasanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet erfolgen.</p> <p>Die Steuerungswirkung einer entsprechenden Flächennutzungsplanung kann darüber hinaus auch Biogasanlagen umfassen, die die Voraussetzungen für die Privilegierung nicht erfüllen. Bei diesen Anlagen handelt es sich in der Regel um gewerblich betriebene Anlagen mit einer zu installierenden elektrischen Leistung von mehr als 0,5 MW. Diese Anlagen sind als sonstige Vorhaben nur zulässig, wenn gemeinsam die bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen wurden. Von einer möglichen Steuerung ausgenommen sind allerdings solche Anlagen, die direkt auf der Hofstelle ausschließlich der Eigenversorgung des landwirtschaftlichen Betriebs errichtet werden sollen.</p> <p>Die IHK Lüneburg-Wolfsburg sieht in einer solch steuernden Flächennutzungsplanung die Chance, einem ansonsten ungehinderten „Wildwuchs“ privilegierter Biogasanlagen im Außenbereich vorbeugen zu können. Aus Sicht der IHK muss die Flächennutzungsplanung,</p>	1	<p>Auf die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Biogasanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Elbtalaue wird verzichtet. Die Ausweisung hätte zur Folge, dass Biogasanlagen nur innerhalb von bestimmten Flächen gebaut werden dürften. Dies kann für landwirtschaftliche Betriebe bedeuten, dass die Investoren zusätzliche Kosten auf sich nehmen müssten, um Flächen anzukaufen und die Biomasse zu den eventuell weiter entfernten Biogasanlagen zu fahren. Darüber hinaus wäre durch längere Anfahrten von den Anbauflächen zur Biogasanlage der Emissionsausstoß höher, was dem Klimaschutzziel widersprechen würde. Biogasanlagen sollten daher inmitten der Anbauflächen liegen, um diesen Faktoren entgegen wirken zu können.</p> <p>Sollten in Zukunft größere Anlagen geplant werden, kann die Samtgemeinde über ihre Planungshoheit eine Steuerung vornehmen. Sie kann z.B. bestimmen, dass solche Anlagen ausschließlich in Gewerbegebieten</p>

**SAMTGEMEINDE ELBTALAU****70. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS,  
Biogas Langendorf****Stellungnahmen gem. § 4 (1) BaugB**

SEITE 2

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Rd.-Nr.	ZU Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p>insbesondere die Zulässigkeit größerer raumwirksamer Biogasanlagen, also solcher Anlagen, die sowohl aufgrund ihrer baulichen Größe, als auch aufgrund ihrer installierten elektrischen Leistung deutliche Auswirkungen auf ihre Umgebung haben, regeln. Hierunter fallen in erster Linie natürlich die nicht-privilegierten Anlagen mit einer Leistung von mehr als 0,5 MW.</p> <p>Eine steuernde Flächennutzungsplanung birgt aber aus Sicht der IHK Lüneburg-Wolfsburg insbesondere auch für solche Anlagen Vorteile, die zwar als privilegierte Anlagen errichtet werden sollen, für die sich der Betreiber aber die Möglichkeit offen halten möchte, die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt weiter ausbauen zu können. Gerade für diese Fälle gewährt die beschriebene Flächennutzungsplanung dem Betreiber Sicherheit, seine Anlage mit der Möglichkeit einer späteren Erweiterung errichten zu können.</p> <p>Kriterien, denen nach Auffassung der IHK bei der Flächenplanung eine bedeutende Rolle zukommen sollte, sind z.B. der räumliche Zusammenhang mit Siedlungsgebieten und Hofstellen. Zum einen kann so einer übermäßigen Zersiedlung des Außenbereichs entgegen gewirkt werden, zum anderen bildet die räumliche Nähe eine zentrale Bedingung für die wirtschaftliche Nutzung der erzeugten Prozesswärme. Eine sinnvolle Nutzung der erzeugten Prozesswärme einer Biogasanlage kann nur in der Nachbarschaft von potenziellen Abnehmern gewährleistet werden. Zur Schonung konventioneller Energievorkommen sollten Biogasanlagen daher immer in wirtschaftlich tragfähiger Entfernung zu potenziellen Abnehmern errichtet werden.</p> <p>Zur Vermeidung weiter Wege und damit eines höheren Verkehrsaufkommens sollten die Rohstoffe, die in der Biogasanlage verarbeitet werden sollen, möglichst im Nahbereich von ca. 15 km gesichert sein. Um negative Auswirkungen auf möglicherweise für den Tourismus bedeutende Landstriche zu vermeiden, sollte in der Abwägung der Bedeutung der landschaftlichen Vielfalt im Einzugsgebiet der Biogasanlagen Rechnung getragen werden. Aus Sicht der Erholungsnutzung kann vor allem</p>		<p>in den Hauptorten zulässig sind. Aus diesem Grund ist eine Ausweisung von Konzentrationsflächen nicht notwendig. Bei der 70. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage. Um die Kapazität zu erweitern, werden zusätzliche Flächen für die Lagerung von Silage benötigt. Sie gehören zu einer Nutzung, die landwirtschaftliche Betriebe als privilegierte Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichten dürfen. Mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Biogasanlagen wären sie möglicherweise dann nicht mehr unmittelbar an den Biogasanlagen zulässig. Dies würde zu einer Erschwerung der betrieblichen Führung von Biogasanlagen führen, die von Seiten der Samtgemeinde nicht unterstützt wird.</p> <p>Die Darstellungen der 70. Flächennutzungsplanänderung bleiben daher bestehen.</p>

**Stellungnahmen gem. § 4 (1) BaG**

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p>der mit den Vorhaben verbundene Maisanbau in bis dato landschaftlich reizvollen Bereichen einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild darstellen. Die aus Sicht der Landwirtschaft effektiven hoch wachsenden Sorten, die bis unmittelbar an den Wegrain angebaut werden, verhindern den freien Blick und reduzieren zudem die verkehrlichen Sichtstrecken für Fahrradfahrer und andere Nutzer der Nebenstrecken. Ob gegebenenfalls der Anbau klein wachsender Maissorten oder die Nutzung anderer Energiefäden mit Pflanzabstand zu den Wegen einen Kompromiss zwischen Landwirtschaft und Tourismus erreichen kann, sollte mit den potentiellen Betreibern diskutiert werden.</p> <p>Die Potenzialflächen müssen bezüglich der vorhandenen Verkehrser-schließung für den Betrieb einer Biogasanlage entsprechend erschlos-sen sein. Wenn dies nur durch unverhältnismäßigen Aufwand zu ge-währleisten ist, sollte von der Ausweisung als Potentialfläche abgesehen werden.</p> <p>Bei der Planung der Potentialflächen sollten Einspeisepunkte in das vorhandene Energienetz berücksichtigt werden. Nur so können unwirt-schaftlich lange Trassenführungen von neuen Leitungen vermieden oder minimiert werden. Eine Einspeisung sollte somit möglichst nahe der Anlage erfolgen können. Bei der Planung sehr leistungsstarker Anlagen muss auch die Anbindung an das Gasnetz möglich sein. Die Einspei-sung in das Gasnetz ermöglicht in der Regel eine effizientere Nutzung der Biogasanlage.</p> <p>Da wir dem von Ihnen vorgelegten Vorhaben keine entsprechende oder vergleichbare Grundlagenplanung entnehmen können, kann die IHK Lüneburg-Wolfsburg der reinen Einzelfallbetrachtung und damit dem genannten Projekt nicht zustimmen.</p> <p>Wir bitten Sie darum, die Anregungen unserer IHK aufzunehmen und uns das Abwägungsergebnis im Anschluss an die Entscheidung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Vielen Dank.</p>		

## Stellungnahmen gem. § 4 (1) BaugB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht gibt es folgende Bedenken, Anregungen oder Hinweise: - Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk gem. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Karte/Luftbild anzubringen: <b>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.</b> © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung <b>Niedersachsen (LGLN)</b> Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN ( <a href="http://lgin.niedersachsen.de">www.lgin.niedersachsen.de</a> ) zu enthalten.	1	Der Quellvermerk und der Link auf die Homepage werden aufgenommen.

**Stellungnahmen gem. § 4 (1) BaugB**

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	Rd.-Nr. zu	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Zu der o.a. Planung nehme ich wie folgt Stellung: <b>1. zum LROP:</b> Ich bitte Sie, auf Seite 3 der Begründung des F-Planes hinzuzufügen, dass der Punkt 4.2.01 einen Grundsatz des LROP darstellt. <b>2. zum RROP 2004:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Das Plangebiet befindet sich nach der zeichnerischen Darstellung des RROP           <ul style="list-style-type: none"> <li>- in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft,</li> <li>- in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung,</li> <li>- in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</li> <li>- auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials</li> <li>- auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft,</li> <li>- im Naturraum Untere Mittelelbe Niederung,</li> <li>- in der Nähe eines Gebietes mit besonderer Schutzfunktion des Waldes,</li> <li>- in der Nähe eines Vorbehaltsgebiets für Forstwirtschaft,</li> <li>- in der Nähe eines Gewässers und</li> <li>- in der Nähe einer Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung.</li> </ul> </li> <li>b. In der beschreibenden Darstellung des RROP wird für das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft folgendes Ziel definiert: Ziffer 3.9.1.01:            „<b>Erlaubnisse und Bewilligungen von Grundwasserentnahmen müssen gewährleisten, dass der Naturhaushalt funktionsfähig bleibt.</b>“</li> </ul>	1	Der Hinweis wird ergänzt.
2	a. Das Plangebiet befindet sich nach der zeichnerischen Darstellung des RROP <ul style="list-style-type: none"> <li>- in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft,</li> <li>- in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung,</li> <li>- in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</li> <li>- auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials</li> <li>- auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft,</li> <li>- im Naturraum Untere Mittelelbe Niederung,</li> <li>- in der Nähe eines Gebietes mit besonderer Schutzfunktion des Waldes,</li> <li>- in der Nähe eines Vorbehaltsgebiets für Forstwirtschaft,</li> <li>- in der Nähe eines Gewässers und</li> <li>- in der Nähe einer Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung.</li> </ul> Unter Kapitel 2. der Begründung des F-Planes bitte ich Sie zu korrigieren, dass das Vorhaben nicht nur an ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials sowie an ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft angrenzt, sondern dass sich der nördliche Bereich des Vorhabens innerhalb dieser beiden Vorbehaltsgebiete befindet. <b>b.</b> In der beschreibenden Darstellung des RROP wird für das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft folgendes Ziel definiert: Ziffer 3.9.1.01: „ <b>Erlaubnisse und Bewilligungen von Grundwasserentnahmen müssen gewährleisten, dass der Naturhaushalt funktionstüchtig bleibt.</b> “	2	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

**SAMTGEMEINDE ELBTALAU****70. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS,  
Biogas Langendorf****Stellungnahmen gem. § 4 (1) BaugB**

SEITE 6

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p>onstfähig bleibt, insbesondere keine negativen Veränderungen der standorttypischen Pflanzengesellschaften und Artenzusammensetzung eintreten.</p> <p>Durch Entnahmen bzw. Entwässerungsmaßnahmen dürfen keine wesentlichen Grundwasserabsetzungen erfolgen, dies bedeutet in</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Gebieten mit einem geringen Grundwasserflurabstand, daß ein für das Pflanzenwachstum ausreichender Grundwasserstand sichergestellt,</li><li>- Gebieten mit einem großen Grundwasserflurabstand, daß die Mittel- und Niedrigwasserführung der Bachläufe gewährleistet und</li><li>- Vorbehalts- und Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, daß ein das Wachstum der feuchtigkeitsliebenden Pflanzengesellschaften gewährleistender Grundwasserstand sichergestellt bleibt. (Z)“</li></ul> <p>Ich bitte Sie, dieses Ziel in der Begründung des F-Planes hinzuzufügen und zu erläutern, inwieweit dieses Ziel gewährleistet wird.</p>		
3	<p>c.</p> <p>Des Weiteren definiert das RROP zum Vorbehaltsgebiet für Erholung folgende Ziele und Grundsätze:</p> <p>Ziffer 3.8 02: „In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt. (G) Es handelt sich um Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen Attraktivität dem im wesentlichen störungsfreien Erleben der Natur vorzuhalten sind. Ihre Zugänglichkeit für jedermann ist zu gewährleisten, ggf. zu verbessern. (Z) Die Gebiete sind von wesentlich störenden Anlagen und</p>	3	Das Ziel wird in die Begründung aufgenommen. Der Nachweis der Einhaltung des Ziels ist in der nachfolgenden Genehmigungsplanung zu erbringen.

**70. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS,  
Biogas Langendorf**

**Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB**

SEITE 7

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p><b>Betrieben und vom Freizeitwohnen freizuhalten. In den Vorbehaltsgebieten ist vom Schutzgrad von Mischgebieten auszugehen. (Z)</b></p> <p>Ihre eignungsbestimmenden Grundlagen sollen erhalten werden; insbesondere sollen ihr Landschaftsbild und ihre schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Erholungsnutzung. (G)</p> <p>Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie landschaftsverträglich gestaltet und eingegrünt werden; solche der Tierhaltung nur unterhalb der Grenzen gem. 3.2.05. Standorte in besonders eignungsbestimmenden Landschaftsteilen der Vorbehaltsgebiete sind zu meiden. Auf die Regionalen bedeutsamen Wanderwege ist entsprechend Rücksicht zunehmen. (Z)“</p>		
4	<p>Ebenso bitte ich Sie, diese Ziele in der Begründung des F-Planes hinzuzufügen und zu erläutern, inwieweit das Vorhaben mit diesen Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Hierzu bedarf es einer Begründung, weil das Vorhaben kein Vorhaben mehr nach § 35 (1) Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 6 BauGB ist und somit nach dem Ziel des RROP in dem Plangebiet des F-Planes vom Schutzgrad von Mischgebieten auszugehen ist.</p> <p>Bzgl. des Ziels zur landschaftsverträglichen Gestaltung und Eingrünung ist noch eine Abstimmung mit dem FD 67, bzw. der Stellungnahme des FD 67 notwendig.</p>	4	<p>Die Ziele werden in die Begründung aufgenommen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass der Schutzgrad für Mischgebiete an den Grundstücksgrenzen eingehalten wird.</p>

**70. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS,  
Biogas Langendorf**

SEITE 8

**Stellungnahmen gem. § 4 (1) Baugesetz**

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p><b>d.</b> Des Weiteren beschreibt das RROP für die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft Ziele. Zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials beschreibt das RROP folgendes Ziel:</p> <p>Ziffer 3.2.03:</p> <p>„Diese Vorbehaltsgebiete dürfen nur in unvermeidbarem Umfang für andere als landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.“ (Z)</p> <p>Zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft wird im RROP folgendes Ziel erläutert:</p> <p>Ziffer 3.2.04:</p> <p>„In diesen Gebieten ist die landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend zu erhalten. Über die gute fachliche Praxis hinaus hat die Landwirtschaft hier die Aufgabe, besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der Landschaft auszüüben. (Z)“</p> <p>Ich bitte Sie, auch diese Ziele in der Begründung des F-Planes hinzuzufügen und zu erläutern, inwieweit das Vorhaben mit diesen Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Hierbei muss darauf verwiesen werden, dass das Vorhaben aufgrund der Erweiterung nicht mehr privilegiert ist.</p> <p><b>e.</b> Ich bitte Sie, auf Seite 6 Kapitel 2. letzter Absatz zu überprüfen, ob es „Die Ziele der Raumordnung stehen mit den Festsetzungen des Bauungsplans im Einklang“ oder „... mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans ...“ heißen soll.</p> <p><b>f.</b> In Kapitel 3.2.2 bitte ich hinzuzufügen, dass sich die Fläche ebenfalls in einem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft“ befindet.</p>	5	Die Ziele werden in die Begründung aufgenommen. Bei der Erweiterung der Anlage handelt es sich um die Errichtung zusätzlicher Flächen für die Lagerung von Silage. Sie können von Landwirten als privilegierte Anlagen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden. Innerhalb des Sondergebiets soll die gleiche Nutzung vorgenommen werden.
<b>6</b>	Ich bitte Sie, auf Seite 6 Kapitel 2. letzter Absatz zu überprüfen, ob es „Die Ziele der Raumordnung stehen mit den Festsetzungen des Bauungsplans im Einklang“ oder „... mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans ...“ heißen soll.	6	Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
<b>7</b>	In Kapitel 3.2.2 bitte ich hinzuzufügen, dass sich die Fläche ebenfalls in einem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft“ befindet.	7	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

**70. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS,  
Biogas Langendorf**

**Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB**

SEITE 9

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
8	<b>2. Hinweise</b> a. In Kapitel 3.1 steht: „Die Bebauung der Ortslage <b>Nemitz</b> ...“ hier ist die „... Ortslage <b>Langendorf</b> ...“ gemeint, oder? Des Weiteren sollte in diesem Zusammenhang überprüft werden, ob das MD mit einer Geschossflächenzahl von <b>0,4</b> dargestellt ist. Das Deckblatt zeigt ein MD mit einer Geschossflächenzahl von <b>0,3</b> . b. Ich bitte Sie, in Kapitel 4.1 erster Satz zu überprüfen, ob die zusätzliche Erweiterung im <b>Nordosten</b> oder <b>Westen</b> geplant ist. Laut den Unterlagen und der Zeichnung ist es der Nordwesten und nicht der Nordosten. 3. Bei der Darstellung und Beschreibung fiel folgender Widerspruch auf: In der zeichnerischen Darstellung wird das Sondergebiet Bioenergie im Nordwesten von einer 10 m breiten Schutzpflanzung, im Nordosten von einer 15 m breiten Schutzpflanzung und im Südwesten und Südosten von einer 6 m breiten Schutzpflanzung eingefasst. In der Begründung aus Seite 22, Kapitel 4.4 wird von einer allseitig 10 m breiten Schutzpflanzung gesprochen. Aus der Bilanzierungstabelle auf Seite 24 ist die Breite der Hecke z.T. gar nicht ersichtlich. Der Widerspruch ist zu klären.	8	Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
9	Ich bitte Sie, in Kapitel 4.1 erster Satz zu überprüfen, ob die zusätzliche Erweiterung im <b>Nordosten</b> oder <b>Westen</b> geplant ist. Laut den Unterlagen und der Zeichnung ist es der Nordwesten und nicht der Nordosten. 3. Bei der Darstellung und Beschreibung fiel folgender Widerspruch auf: In der zeichnerischen Darstellung wird das Sondergebiet Bioenergie im Nordwesten von einer 10 m breiten Schutzpflanzung, im Nordosten von einer 15 m breiten Schutzpflanzung und im Südwesten und Südosten von einer 6 m breiten Schutzpflanzung eingefasst. In der Begründung aus Seite 22, Kapitel 4.4 wird von einer allseitig 10 m breiten Schutzpflanzung gesprochen. Aus der Bilanzierungstabelle auf Seite 24 ist die Breite der Hecke z.T. gar nicht ersichtlich. Der Widerspruch ist zu klären.	9	Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
10	4. Die Bezeichnung für das FFH-Gebiet ist veraltet und in FFH-Gebiet Nr. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ zu ändern.	10	Die zeichnerische Darstellung wird in der Begründung zugrunde gelegt.
11	11	Die Begründung wird entsprechend geändert.	